

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. April 2018
GZ. BMF-310205/0014-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 254/J vom 7. Februar 2018 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a. bis c.:

Bei dem zitierten Schreiben handelt es sich um keine interne Anweisung, sondern aufgrund der zum Zeitpunkt der Aussendung noch offenen Planungsparameter aus dem künftigen Konsolidierungspfad für die Jahre 2018 bis 2022 lediglich um eine Information. Um einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang sicherzustellen, ist es notwendig, die Entscheidungen betreffend Budget und Personalplan im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes (BFG) und Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) abzuwarten, um im Anschluss die bereits erfolgte Planung zu prüfen und etwaige Anpassungen vorzunehmen.

Zu 2. und 3.:

Die Information wurde weder von mir als Minister noch vom Generalsekretär des Bundesministeriums für Finanzen erteilt, sondern wurde von der zuständigen Fachabteilung als Arbeitsinformation an die regionalen Personalabteilungen übermittelt.

Zu 4.a. und b.:

Es handelte sich um eine vorläufige verwaltungsinterne Maßnahme als Reaktion auf den „Vortrag an den Ministerrat betreffend Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Jahre 2018 bis 2021 und für die Jahre 2019 bis 2022 und des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2018 und für das Jahr 2019 (5. Jänner 2018)“ und gelangt zwischenzeitig durch die Konkretisierung der Budget- und Personalvorgaben im Zuge der Erstellung der Bundesfinanzrahmengesetze in dieser Form nicht mehr zur Anwendung.

Zu 4.c.:

Nachbesetzungen werden aufgrund von Pensionierungen sowie sonstigen Personalabgängen wie beispielsweise Austritte, Kündigungen und Todesfälle notwendig. Prognostizierbar sind dabei allerdings lediglich die Pensionierungen, die sich in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) wie folgt darstellen:

Organisationsbereich	Progn. Pens. 2018	Progn. Pens. 2019	Progn. Pens. 2020	Progn. Pens. 2021	Progn. Pens. 2022
Zentralleitung	6,00	18,00	25,00	33,00	33,85
Finanzämter	210,03	235,74	292,54	411,16	386,61
Zollämter	43,40	39,85	79,18	99,13	83,80

Die Zuordnung der Nachbesetzungen durch Neuaufnahmen wird nach Vorliegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und einer etwaigen Anpassung der derzeitigen Planung erfolgen.

Zu 4.d.:

Es kommt derzeit zu keinen Einsparungen, da der Prozess lediglich ausgesetzt wurde. Nach Vorliegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird die Planung allenfalls angepasst und der Prozess wird fortgesetzt. Darüber hinaus darf auf den Konsolidierungspfad des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport betreffend die Finanzverwaltung (UG 15) für die Jahre 2018 bis 2022 verwiesen werden.

Zu 5.:

Die mittelverwendungswirksame Personalkapazität zum 1. Jänner 2017 bzw. 1. Jänner 2018 in VBÄ stellt sich für die angeführten Organisationsbereiche/Personenkreise wie folgt dar:

Organisationsbereich/Personenkreis	01.01.2017	01.01.2018
Finanzpolizei – gesamt	449,00	437,98
Finanzämter – Prüfer/innen	1.427,50	1.530,08
Großbetriebsprüfung – Prüfer/innen	364,03	389,20
Zollämter – gesamt	1.470,50	1.480,53
Bundesfinanzgericht – gesamt	258,63	247,18

Zu 6.:

Die Personaleinsatzplanung für die Finanzverwaltung sieht einen mittelfristigen VBÄ-Zielwert (SOLL 2022) für die jeweiligen Organisationsbereiche vor, der einerseits den Bedarf, andererseits die gesetzlich vorgegebene VBÄ-Obergrenze berücksichtigt. Im Planungswert 2022 sind die 450 zusätzlichen VBÄ bereits enthalten. Die weiteren 50 VBÄ sind nicht im nachgeordneten Bereich aufgenommen worden, sondern in unterstützenden Bereichen wie beispielsweise IT der Zentralleitung.

Durch Personalsteuerung innerhalb der Finanzverwaltung und gezielte Zuweisung von Neuaufnahmen soll ausgehend vom IST-Stand der vorgegebene Zielwert für das Jahr 2022 erreicht werden.

	1.1.2018	SOLL 2022
Finanzpolizei	438	472
Betriebsprüfer/innen	1.530	1.486
Großbetriebsprüfer/innen	389	412
Zollämter	1.481	1.494
Bundesfinanzgericht	247	280

Die Entwicklung hat sich durch die interne Information nicht geändert, da der Prozess lediglich ausgesetzt wurde. Nach Vorliegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist die Planung allenfalls anzupassen. Zur Entwicklung bei den Betriebsprüfer/innen ist ergänzend anzuführen, dass hier trotz des sinkenden Wertes (IST-Stand zum 1. Jänner 2018 von

1.530 VBÄ -> SOLL 2022 von 1.486 VBÄ) keine Reduktion vorgesehen war. Die Begründung für diese Entwicklung liegt darin, dass im IST-Stand von 1.530 VBÄ zum 1. Jänner 2018 ca. 370 VBÄ Teamprüfer/innen, also noch in Ausbildung befindliche Prüfer/innen, enthalten sind. Die Ausbildungszeit für eine/n Betriebsprüfer/in beträgt zwischen 4 und 6 Jahre und durch den Aufnahmestopp in den Jahren 2012 bis 2014 konnten in diesem Zeitraum nur wenige Betriebsprüfer/innen aufgenommen werden. Ab 2015 hat die Finanzverwaltung deshalb verstärkt Betriebsprüfer/innen aufgenommen, um den Pensionierungen in den nächsten Jahren im Bereich der Außenprüfung, unter Berücksichtigung der 4 bis 6-jährigen Ausbildungszeit, entgegen zu wirken.

Zu 7.:

Im Rahmen des Betrugsbekämpfungspakets wurden von 2016 bis 2018 die 450 VBÄ auf folgende Bereiche verteilt:

	2016	2017	2018	Summe
Großbetriebsprüfung	9	10	19	38
Steuerfahndung	3		11	14
FA für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel		5		5
Predictive Analytics Competence Center	7			7
Technische Untersuchungsanstalt	3			3
Bundesweite Fachbereiche + Produktmanagement	6	10	16	32
Finanzämter				
Fachbereich	21	15	55	91
Fachbereich - Strafsachen	28			28
Betriebsprüfer/innen	64	50	24	138
Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben		25		25
Innendienst Finanzämter		35		35
Team betriebl. Veranlagung Abzugsteuererstattung	5			5
Team betriebl. Veranlagung ausländ. Unternehmen	4			4
Zollämter				
Fachbereich			9	9
Zollfahndung			4	4
Betriebsprüfer/innen			12	12
Summe	150	150	150	450

Zu 8.:

Die Aufnahme der gesamten 500 VBÄ kann bis Ende 2018 erreicht werden, wenn das im noch zu beschließenden Personalplan Deckung findet.

Zu 9. bis 11. und 14.:

Derzeit können Fragen zur Personaleinsatzplanung für die Folgejahre noch nicht beantwortet werden. Nach Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen (BFG 2018 und 2019 und BFRG 2019 bis 2022) wird die derzeitige Personaleinsatzplanung allenfalls angepasst werden.

Durch die interne Information kommt es jedenfalls zu keiner Reduktion der Anzahl an Prüferinnen und Prüfern, da der Prozess lediglich ausgesetzt wurde, und somit auch zu keinen Mindereinnahmen.

Zu 12. und 13.:

Die Entscheidungen bezüglich der Erstellung, Erweiterung und Reduktion der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete erfolgen im ECOFIN nach dem Einstimmigkeitsprinzip. Es wurden die Kriterien und das Verfahren für die Erstellung der EU-Liste einstimmig im Rat (8. November 2016) beschlossen. Die Kriterien umfassen Elemente von Steuertransparenz (Kriterien 1.1 bis 1.3), gerechter Besteuerung (Kriterien 2.1 bis 2.2) und Einhaltung der Anti-BEPS-Mindeststandards (Kriterium 3).

Die EU-Liste wurde nach eben diesen Kriterien im Dezember ECOFIN 2017 einstimmig beschlossen.

Hinsichtlich des „Delisting“-Prozesses sieht eine ECOFIN Einigung vor, dass ein ausreichendes Commitment seitens des Drittstaates entsprechende Maßnahmen einzuführen genügen solle. Selbstverständlich sollen in der Folge diese eingegangenen Verpflichtungen überprüft werden.

Die Entscheidung zur Reduktion der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete wurde im ECOFIN vom 23. Jänner 2018 ebenfalls einstimmig auf Vorschlag der Code of Conduct Gruppe, die auch die eingegangenen Verpflichtungen Panamas genau überprüft hat, beschlossen.

Die innerösterreichische Koordination erfolgte nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

